

30. Jahrgang - Nr. 1 - 1. Januar 2024

# KURIER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

## Hanstein-Rusteberg



Arenshausen | Bornhagen | Burgwalde | Freienhagen | Fretterode | Gerbershausen

Hohengandern | Kirchgandern | Lindewerra | Marth | Rohrberg | Rustenfelde | Schachtebich | Wahlhausen



*Wir wünschen Ihnen alles Gute  
für das neue Jahr 2024*

# *Weihnachtsbaumsammlung 2024*

Die Jugendfeuerwehren der VG Hanstein-Rusteberg sammeln wieder Eure ausgedienten Weihnachtsbäume ein.

**Samstag, den 20.01.2024**

in

**Bornhagen**

**Fretterode**

**Hohengandern**

**Kirchgandern**

**Lindewerra**

**Rohrberg**

**Rustenfelde**

**Samstag, den 27.01.2024**

in

**Arenshausen**

**Burgwalde**

**Schachtebich**

Legt die Bäume bitte gut sichtbar  
an den Straßenrand.

Über eine kleine Spende würden wir uns freuen.



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

### Redaktionelle Beiträge bitte senden an:

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Steingraben 49 · 37318 Hohengandern

Tel. 036081 622-0 · Fax 036081 622-21

www.vg-hanstein-rusteberg.de

E-Mail: kurier@vghr.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Falko Degenhardt,

Vorsitzender der VG Hanstein-Rusteberg

### Anzeigenredaktion:

Diana Kohrs Mediendesign

Rothöfen 1 · 31073 Delligsen/Kaierde

Tel. 05187 957291 · Fax 05187 3481

E-Mail: diana.kohrs@t-online.de

Der KURIER wird in einer Auflage von ca. 3.500 Exemplaren gedruckt, erscheint monatlich und wird an alle Haushalte der VG „Hanstein-Rusteberg“ mit 14 Gemeinden durch Boten kostenlos verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall kann der KURIER bei der VG Hanstein-Rusteberg wie folgt bezogen werden: 1 € pro Heft zzgl. Versandkosten.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck von Beiträgen (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



## GESCHÄFTSZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Montag bis Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

### Öffnungszeiten

#### Einwohnermeldeamt und Standesamt:

Montag bis Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr (nachmittags nach Vereinbarung)
Mittwoch	<b>geschlossen</b>
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten können im Einzelfall persönlich unter Tel. 03 60 81 / 6 22 16 vereinbart werden.

Seit 1990 zu Ihren Diensten

## CONTAINER JÜNEMANN LENTERODE

- Abrollcontainer von 6 – 36 m<sup>3</sup>
- Absetzcontainer von 1 – 10 m<sup>3</sup>
- Containerdienst
- Kies, Sand, Schotter, Erde
- Sperrmüll, Bauschutt, Asbest
- Industrie- und Gewerbemüll
- Metall und Schrott
- Sondermüll
- Haushaltsauflösung
- Entrümpelungen
- Abfallberatung



Friedensstraße 60  
37318 Lenterode  
Tel. 036087 971772

**Anzeigenschluss  
für die nächste Ausgabe:  
15. Januar**

**Redaktionelle Beiträge** senden Sie bitte **bis zum 15. des Monats** vor dem Erscheinungsmonat an: **kurier@vghr.de**

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen gelieferten Bilder und Fotos für eine druckfähige Wiedergabe eine möglichst hohe Auflösung haben sollten. Senden Sie Texte (Worddatei) und Bilder nach Möglichkeit digital und getrennt voneinander.

## Zur besonderen Beachtung !

### Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt/Standesamt zwischen den Feiertagen:

Mittwoch	27.12.2023	geschlossen
Donnerstag	28.12.2023	9 – 12 Uhr u. 13 – 16 Uhr
Freitag	29.12.2023	geschlossen

## Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg,

seit nun fast 4 Jahren leben wir mit dem Coronavirus. Es schien, als hätten wir die Krankheit durch alle möglichen, angeordneten und auch nötigen Maßnahmen im Griff. Die Fallzahlen sanken, doch in den letzten Monaten hört man immer wieder von einer Vielzahl an neuen Erkrankungen. Es wird uns wahrscheinlich ein Leben lang begleiten.

Der Krieg in der Ukraine ist noch immer eine reelle Gefahr. Diese Gefahr ist erst mit einem absoluten Waffenstillstand gebannt. Dann ein zweiter Krieg im Gazastreifen. So viele sinnlose Tote auf allen Seiten, so viele Menschen, die ihre Heimat aus Angst verlassen müssen. Warum das Ganze? Können die Länder nicht miteinander verhandeln, Probleme diplomatisch klären, muss gleich geschossen werden?

Die Flüchtlinge aus der Ukraine, welche bei uns lebten, haben Wohnungen und teilweise auch Arbeit gefunden. Wenn auch nicht alle in unserer Region, doch zumindest in Thüringen. Viele Geflüchtete möchten bestimmt auch wieder in ihre Heimat, doch was erwartet sie da? In den Gemeinden wurde und wird sich gut um die Menschen gekümmert, dafür danke ich allen.

Aber schauen wir auf unsere Gemeinden. Kindergartenjubiläen in Kirchgandern und Rustenfelde. In den 8 Kindergärten betreuen Erzieher/innen weit über 250 Kinder jeden Tag. Diese Betreuung ist eine der Pflichtaufgaben jeder Kommune. Durch gesetzliche und tarifliche Anpassungen steigen die Kosten in kaum vorstellbare Höhen. Es ist natürlich jeder bemüht, das Beste für die Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen, doch die spärlichen Finanzen setzen recht schnell die Daumenschrauben an und man begibt sich in Verhandlung mit den Trägern, über Themen, die eigentlich klar sein sollten, aber nicht finanziert werden können.

Finanzielle und auch bauliche Großprojekte waren in diesem Jahr der letzte Abschnitt der Halle-Kasseler-Straße in Arenshausen, die Umsetzung des Bebauungsplanes am LPG-Altstandort in Marth, Straßenbau Bethlehem in Kirchgandern sowie einige (wenige) Maßnahmen, welche über die Dorferneuerung gefördert wurden. Auch im Jahr 2024 werden weiter Bauprojekte in unseren Gemeinden umgesetzt. In Bornhagen ist nun ein neues Katastrophenschutzfahrzeug des Landkreises stationiert und zwei Gemeinden planen neue Feuerwehrgerätehäuser. In einigen Gemeinden integriert sich innerhalb der Feuerwehren zukünftig auch die Wasserwehr, welche sich um die Hochwasserschutzmaßnahmen kümmern, spezielle Technik und Ausrüstungsgegenstände beschaffen und vorhalten. In 12 von unseren 14 Gemeinden konnten durch Bundes- und Landesmittel gefördert, neue Sirenenanlagen installiert werden. Diese dienen nicht nur allein der Alarmierung der Feuerwehrkameradinnen und Kameraden, sondern auch zur Warnung der Bevölkerung bei bevorstehenden Katastrophenlagen.

Die Feuerwehr die Vereinsarbeit, das Kümmern ums Dorf und um den Nachbarn, die Arbeit in den Kirchen, die vielen kleinen und großen Angelegenheiten in den Dörfern. Hier wird ein enorm wichtiger

Anteil für ein funktionierendes Gemeindeleben geleistet. Dafür danke ich allen, die sich in irgendeiner Art und Weise ehrenamtlich in unseren Mitgliedsgemeinden engagieren.

Auch blicke ich froh darauf, dass das gesellschaftliche Leben wieder aufgeblüht ist. Es werden Feste, Kirmessen, Märkte, Messen und Feiern an den verschiedensten Orten in unseren Gemeinden durchgeführt. Es ist wichtig und gut, feiern zu dürfen, das ist ein wesentlicher Bestandteil unseres eichsfeldischen Lebens.

Oft hat man das Gefühl, dass der Kontakt zwischen der großen Politik und der Basis verloren gegangen ist. Entscheidungen betreffen unsere kleinen Kommunen genauso wie große Städte. Die Anforderungen an die Gemeinden steigen immer weiter, jedoch bleibt die finanzielle Ausstattung, gerade der kleinen Gemeinden, sehr oft auf der Strecke. Was nutzt uns auf dem Land ein 49 € Ticket, wenn nur 2 Mal am Tag ein Bus fährt und es nur einen Bahnhof gibt. In unseren 14 Gemeinden gibt es beispielsweise noch 4 Lebensmittelläden, 2 Hofläden, einen Allgemeinarzt. Im ländlichen Raum ist die Erschließung und Versorgung eine umfangreichere Aufgabe, als die, in einem Mittel- oder Großzentrum. Aber wir leben hier, das ist unsere Heimat. Leider wird man von den gesetzlichen Vorgaben immer mehr eingeeengt, teilweise nahezu genötigt, „gebt eure kommunale Selbstständigkeit auf und schließt euch großen Strukturen an“. Sicherlich sind viele Dinge als Verbund besser und effektiver zu lösen. Da ist vlt. der Gemeindearbeiter, der in einem Dorf seine Arbeit erledigt, aber immer allein dasteht. Da sind die Anforderungen an den Ausbildungsstand des Ortsbrandmeisters, die Vorgaben an die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge aufgrund der Brandklassen in den Gemeinden. Eine Gemeinde befindet sich bereits in der Haushaltssicherung und hat sich in die „kommunale Insolvenz“ begeben, um Bedarfszuweisungen zu bekommen, gleichzeitig alle Gebühren und Hebesätze hochgeschraubt, Freiwilliges nahezu komplett aus dem Haushalt gelöscht. Wiederum sind Förderprogramme für den Umweltschutz teilweise höher angesiedelt als Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, da sollten Fragen an die politischen Entscheidungsträger erlaubt sein.

Politisch engagieren können wir uns alle im nächsten Jahr. Es steht wieder ein „Superwahljahr“ vor der Tür. Das Wahlrecht ist ein fundamentales Mittel eines jeden Wahlberechtigten, an der Regierungsbildung, im Kreistag und Gemeinderat mitzuwirken. Darum meine Bitte an Sie, nehmen Sie Ihr Wahlrecht ernst und üben Sie es aus. Anfang des Jahres wird es Aufstellungsversammlungen der einzelnen Wählergruppen geben. Werden Sie Kandidat und lassen Sie sich aufstellen, treten Sie für Ihren Ort ein, übernehmen Sie Verantwortung. Die Termine für die Kreistags-, Landrats-, Gemeinderats-, Bürgermeister-, Europa- und Landtagswahlen entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen und der Presse.

Die kommende Zeit verlangt der Verwaltung und den Gemeinden noch viel ab. Es ist und wird aber immer wichtiger, miteinander statt übereinander zu sprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Dies gilt für alle Bereiche.

So wünsche ich zum Ende des Jahres 2023 allen Lesern, auch im Namen der Gemeinschaftsversammlung, aller politischen Mandatsträger der Mitgliedsgemeinden sowie der Mitarbeiter der Verwaltung, besinnliche und friedliche Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches und auf gute Zusammenarbeit ausgerichteteres Jahr 2024.

Vor allem aber, bleiben oder werden Sie gesund.

**Degenhardt**

Gemeinschaftsvorsitzender

### Wie in jedem Jahr:

## Hinweise und Verbote für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäß oder leichtsinniger Umgang mit Feuerwerkskörpern. Folgendes sollte beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern eigentlich selbstverständlich sein:

- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen am 31. Dezember ab 0.00 Uhr bis zum 01. Januar 24 Uhr abgebrannt werden, soweit die zuständige Behörde keine weiteren Einschränkungen festgelegt hat.
- Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II nicht erlaubt.
- Die beiliegende oder aufgedruckte Gebrauchsanweisung ist unbedingt einzuhalten.
- Feuerwerkskörper nur im Freien verwenden.
- **Feuerwerkskörper nicht in der Nähe von Krankenhäusern, Kinderspielflächen, Altenheimen und Kirchen zünden.**
- Im betrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss keine Feuerwerkskörper zünden.
- Keine Feuerwerkskörper in Personengruppen oder in offene Fenster, Türen oder **Briefkästen** werfen.
- Beim Zünden des Silvesterfeuerwerks, die übrigen Feuerwerkskörper nicht offen herumliegen lassen und auch nicht direkt am Körper tragen.
- Silvesterfeuerwerk nicht vom Balkon aus zünden oder von oben herunter werfen.
- Raketen mit Führungsstab nie in den Boden stecken.
- Flugrichtung der Feuerwerkskörper so wählen, dass sie nicht in Häuser oder in leicht brennbare Materialien niedergehen können. Dabei sind auch die Windrichtung und Stärke zu beachten!
- Nach dem Anzünden des Feuerwerkskörpers auf Sicherheitsabstand gehen und nicht in den Händen behalten.
- „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals zünden (nach Wartezeit mit Wasser unschädlich machen).
- **STOP!!! Feuerwerkskörper herstellen oder verändern ist lebensgefährlich und deshalb verboten.**

Wir weisen nochmals eindringlich darauf hin, dass das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb der oben angegebenen Zeiten strengstens untersagt ist.

Wer als verantwortliche Person gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes oder die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt strafbar bzw. ordnungswidrig.

Er kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafen, in besonderen Fällen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit sowie die Beachtung der Hinweise und wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern alles Gute für das neue Jahr.

**Ihr Ordnungsamt**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Aktenzeichen: 54063723

Durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

**Gemarkung: Hohengandern**

**Flur: 2**

**Flurstücke: 67/15**

Der Fortführungsnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

**vom 08.01.2024 bis 07.02.2024**

### in der Zeit

Montag – Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

### in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der/Die Fortführungsnachweis/e gilt/gelten als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 14.12.2023

Im Auftrag

**gez. Nick Burghardt**

Referatsbereichsleiter

[www.tlbg.thueringen.de](http://www.tlbg.thueringen.de)

## Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 1.                                     | <b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>                                   | je Tier 4,20 Euro  |
| 2.                                     | <b>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>                 |  |
| 2.1                                    | Rinder bis 24 Monate  | je Tier 6,00 Euro  |
| 2.2                                    | Rinder über 24 Monate   | je Tier 6,50 Euro  |
| Absatz 4 bleibt unberührt              |   |  |
| 3.                                     | <b>Schafe und Ziegen</b>  |  |
| 3.1                                    | Schafe bis einschl. 9 Monate  | je Tier 0,10 Euro  |
| 3.2                                    | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate  | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.3                                    | Schafe ab 19 Monate   | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.4                                    | Ziegen bis einschl. 9 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.5                                    | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.6                                    | Ziegen ab 19 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 4.                                     | <b>Schweine</b>   |  |
| 4.1                                    | Zuchtsauen nach erster Belegung   |  |
| 4.1.1                                  | weniger als 20 Sauen  | je Tier 1,20 Euro  |
| 4.1.2                                  | 20 und mehr Sauen   | je Tier 2,00 Euro  |
| 4.2                                    | Ferkel bis einschl. 30 kg   |  |
| 4.2.1                                  | bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung                                 | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.2.2                                  | bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung                                    | je Tier 0,75 Euro  |
| 4.3                                    | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                                   |  |
| 4.3.1                                  | weniger als 50 Schweine   | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2                                  | 50 und mehr Schweine  | je Tier 1,20 Euro  |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. |   |  |
| 5.                                     | <b>Bienenvölker</b>   | je Volk 1,00 Euro  |
| 6.                                     | <b>Geflügel</b>   |  |
| 6.1                                    | Legehennen über 18 Wochen und Hähne   | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2                                    | Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken                                | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3                                    | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                                   | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4                                    | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                              | je Tier 0,20 Euro  |
| 7.                                     | Tierbestände von Viehhändlern   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8.                                     | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 18,00 Euro   |



### **Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.**

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

## **§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14

Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

**Prof. Dr. Karsten Donat**  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



## Besuch vom Nikolaus

Am 05.12. fand die alljährliche Nikolausaktion in **Arenshausen** statt. Bei Glühwein, Kinderpunsch, Bratwurst und Feuerschein wurden ein paar gemütliche Stunden verbracht. Der Nikolaus hatte natürlich auch für jedes Kind eine kleine Überraschung dabei. Ein Dankeschön gilt allen Helfern und Sponsoren, z.B. Reismarkt Eichsfeld, Partyservice Wolf. Ein paar kleine Geschenke

blieben noch übrig, sodass wir uns dazu entschlossen haben, diese der Kinderstation des Eichsfeld Klinikums zu spenden.



Auch in **Burgwalde** war der Nikolaus mit Knecht Ruprecht wieder unterwegs. Zusammen mit den Feuerwehr und Harald Arand konnten wir mehr als 40 Kinderaugen, von groß bis klein, zum leuchten bringen. Auch der Nikolaus und Knecht Ruprecht konnte sich bei einigen Eltern und Großeltern über eine kleine Überraschung freuen. Wir sagen ganz herzlich Danke und wünschen allen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit.



Kleine Geste mit großer Wirkung. Funkelnde und leuchtende Kinderaugen blickten den **Schachtbicher Nikolaus** an, der sich sehr bei allen Künstlerinnen und Künstlern für die tollen Bilder bedankt. Als Dankeschön gab es ein Präsent. Herzlichsten Dank auch an alle Initiatoren und Organisatoren.





**On Tour**  
**Alpenmax**  
der Gipfel des Vergnügens

**29.12.2023**  
**Kulturhaus**  
**in Arenshausen**

ANZEIGE

**Neujahrstanz in Rustenfelde**  
**mit der Tanzband Genetic's**

**Samstag, 13.01.2024**  
**Einlass: 20 Uhr**  
**Karin's Imbiss**

**Es lädt ein der Sportverein Rustenfelde**



**Fred Jankowski**  
Steuerberater

Beberstraße 34 · 37308 Mengelrode  
Tel. 03606 506600 · Fax 03606 5066025  
info@stb-jankowski.de

**Bürozeiten:**  
Mo bis Do 7.30 – 16.00 Uhr, Fr. 7.30 – 15.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Kaufe zu guten Konditionen**  
**landwirtschaftliche Flächen**

**in den Gemarkungen:** Arenshausen, Burgwalde, Birkenfelde, Freienhagen, Kirchgandern, Marth, Mengelrode, Rengelrode, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich, Steinheuterode und Uder

**Telefon 0151 / 532 116 24**



**Hausmeisterservice**  
**SENGE**

*Wir pflegen Ihr Grundstück  
und mähen Ihren Rasen  
Lieferung von Brennholz  
Lohnspalten von Brennholz  
bei Ihnen vor Ort (bis 50 km Entfernung)  
oder auf unserem Betriebsgelände  
Lieferung von Schüttgut bis 3 Tonnen*

**Dorfstr. 50 · 37318 Freienhagen · Tel. 036083 41158 · Mobil 0173 1987270**

# FASCHING IN KIRCHGANDERN

*Let the show begin...*

**20.01.2024 BÜTTENABEND  
"ZUM DORFKRUG"  
EINLASS AB 18 UHR  
BEGINN 19:11 UHR**

ES LÄDT EIN DIE  
GARDE- & SHOWTANZGRUPPE

**12.02.2024 KINDERFASCHING  
"ZUM GOLDENEN LÖWEN"  
BEGINN 15 UHR**

ES LADEN EIN DIE PLATZMEISTER

**VIP  
TICKET**

**Kartenvorverkauf für den Büttensabend am 09.01., 11.01. &  
16.01.2024 von 19 – 21 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus**

## LINDEWERRA

### Neujahrsempfang – Einwohnerversammlung

Mit den besten Wünschen für ein frohes und gesundes neues Jahr möchte ich Sie am **13.01.2024 ab 15 Uhr** zu unserem traditionellen Neujahrsempfang in den Gemeindesaal herzlich einladen.

Nach der offiziellen Begrüßung des neuen Jahres und offenen Gesprächen um die allseitigen Angelegenheiten unserer dörflichen Gemeinschaft, möchten wir gleichzeitig, im Anschluss an das gemeinsame Kaffeetrinken, eine öffentliche Einwohnerversammlung zu den allseitigen Aufgabenbereichen der kommunalen Selbstverwaltung Lindewerra durchführen. Gegen 19 Uhr soll dann ein gemeinsames rustikales Abendessen folgen.

Zur rechtskonformen Ladung wird die Einwohnerversammlung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG

##### Verehrte Einwohner der Gemeinde Lindewerra,

zur Unterrichtung und Information über wichtige Gemeindeangelegenheiten lade ich Sie, hiermit zu einer Einwohnerversammlung gemäß § 15 der Thüringer Kommunalordnung am **Samstag, den 13.01.2024 um 16 Uhr** auf den Gemeindesaal ein.

Zur Tagesordnung sind vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht und Aufklärung des Bürgermeisters über die örtlichen Angelegenheiten und Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde Lindewerra
3. Vortrag und Erläuterungen über das abgelaufene Haushaltsjahr und die Leistungsvoraussetzungen für das Pflicht- und Investitionsprogramm 2024 Lindewerra
4. Vorstellungen von Planungen und Konzepten zur Weitergestaltung der Gemeindeentwicklung
5. Anfragen, Anregungen und Diskussion zu den Themen der Dorfgemeinschaft

Die Einwohner können ohne Anspruch auf Behandlung in der Einwohnerversammlung selbst Anregungen und Anfragen beim Bürgermeister in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung unter dem Kennwort **„Einwohnerversammlung Lindewerra“** einreichen an:

Gemeinde Lindewerra  
Straße zur Einheit 2  
37318 Lindewerra  
E-Mail: lindewerra@vghr.de

VG Hanstein- Rusteberg, Hauptamt  
Steingraben 49  
37318 Hohengandern  
E-Mail: info@vghr.de

Diese Anfragen sollen vom Bürgermeister bzw. seinem Beauftragten aus der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg in der Einwohnerversammlung behandelt werden. Soweit aus sachlichen und zeitlichen Gründen eine ausreichende Beantwortung nicht möglich sein kann, sind diese in einer Frist von 3 Wochen schriftlich zu beantworten.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im begrenzt möglichen Rahmen eine Einwohnerversammlung keine privaten, allgemein gesellschaftlichen oder politischen Fragen behandelt werden können. Im gemeinsam notwendigen Engagement für den Bestand und Weiterentwicklung unseres Dorfes wünschen und freuen wir uns auf ihre Teilnahme.

gez. **Propf** (Bürgermeister)

## Thüringer Bienenfreundinnen und Bienenfreunde 2024 gesucht

Zum siebten Mal rufen der Landesverband Thüringer Imker (LVThI) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) dazu auf, sich an der Aktion Bienenfreunde Thüringen zu beteiligen. „Mit der Auszeichnung ‚Bienenfreunde Thüringen‘ heben wir hervor, wie bedeutend bestäubende Insekten für unsere Umwelt und Gesellschaft sind“, sagte Agrarministerin Susanna Karawanskij. Es kann sich jeder bewerben, der seinen Garten oder seine bewirtschaftete Fläche insektenfreundlich gestaltet. Mit dem Wettbewerb ehrt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Landesverband Thüringer Imker Personen, die sich für Bienen und bestäubenden Insekten einsetzen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. April 2024.

„80 Prozent unserer heimischen Nutz- und Wildpflanzen müssen bestäubt werden und Insekten tragen so maßgeblich zu unser Nahrungsvielfalt und Ernährungssicherheit bei“, sagt Ministerin Karawanskij. „Mit der Plakette würdigen wir das Engagement für den Erhalt der Artenvielfalt und für die Entwicklung der Bienen- und Insektenbestände.“

In Deutschland gibt es etwa 29.000 Insektenarten. Dazu gehören auch Käfer, Libellen, Wanzen, Wespen und Ameisen. Insekten sind für viele Ökosysteme unverzichtbar und deshalb schützenswert. Sie bestäuben einen Großteil von Kulturpflanzen und zersetzen abgestorbene Biomasse, verbessern die Bodenfruchtbarkeit und reinigen Wasser. Der Verlust von Insekten kann ganze Nahrungsketten gefährden. Mit der Plakette werden vielfältige Maßnahmen zum Insektenschutz gewürdigt, von Blumenkästen mit insektenfreundlichen Pflanzen über „wilde“ Blühflächen und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide bis zu Nisthilfen und pädagogischer Jugendarbeit.

**Wer kann sich bewerben?** Alle, die etwas für Insekten und Bienen tun: Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, (Dorf)Gemeinschaften, die sich besonders um die bestäubenden Insekten verdient gemacht haben.

**Wie kann ich mich bewerben?** Eigene Projekte für Bienen und Insekten aus den Jahren 2022/23 mit aussagefähigen Bildern (max. 5) als pdf-Datei oder mit einem selbstgedrehten Video (max. 1,5 Min.) bewerben und diese an das TMIL unter [bienenfreunde@tmil.thueringen.de](mailto:bienenfreunde@tmil.thueringen.de) schicken.

**Wie und wann findet die Auszeichnung statt?** Eine Jury aus Mitgliedern des LVThI und TMIL begutachtet die eingereichten Projekte und wählt die Preisträger:innen aus. Diese werden schriftlich benachrichtigt. Die Auszeichnung wird anlässlich der Grünen Tage Thüringen 2024, voraussichtlich am 27.9.24, auf dem Messegelände in Erfurt stattfinden.

ANZEIGE

 <p><b>Hebamme Melanie Lamprecht</b> <b>Betreuung in Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit</b> Rothenbach 150 · 37318 Gerbershausen · 0151 56519155</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schwangerschaftsvorsorge</li><li>• Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden</li><li>• Betreuung im Wochenbett</li><li>• Stillberatung, Trageberatung</li><li>• Homöopathie, Akupunktur, Kinesio-Taping</li></ul>	
---	--





**Die Wandertagsplakette, gefertigt aus heimischen Buchenholz**

© Alexander Franke, Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt

## **Die Wandertagsplakette – Ihr Ticket zu grenzenlosem Genuss**

Passend zur Vorweihnachtszeit präsentiert das Projekt-Team die Wandertagsplakette für den 122. Deutschen Wandertag 2024 unter dem Motto „SAGENHAFT GRENZENLOS“. Durch die Plakette wird die Teilnahme am 122. Deutschen Wandertag 2024 symbolisiert. Damit können Sie an allen geführten Wandertouren teilnehmen, die während der Wanderwoche (14.09. – 22.09.2024) angeboten werden. Anmeldungen für die Wanderungen sind ab Frühjahr 2024 über ein Tourenportal auf der Website [www.dwt2024.de](http://www.dwt2024.de) möglich. Zusätzlich gewährt Ihnen die Plakette attraktive Rabatte und Vergünstigungen in der Region Eichsfeld, wie zum Beispiel in ausgewählten Museen und Freizeiteinrichtungen.

In enger Zusammenarbeit mit der Eichsfelder Werkstätten gGmbH wurden die Wandertagsplaketten aus heimischen Buchenholz handgefertigt und zeigen das Logo des Deutschen Wandertags 2024 sowie die Projekt-Partner.

Die Wandertagsplakette kostet 10 € für Erwachsene und 5 € für Kinder im Alter von 6 - 16 Jahren. Sie ist ab Montag, dem 04.12.2023, in folgenden Einrichtungen erhältlich:

Geschäftsstelle Deutscher Wandertag 2024, Wilhelmstraße 42, 37308 Heilbad Heiligenstadt  
dienstags 14:00 – 16:00 Uhr & mittwochs 10:00 – 12:00 Uhr

Tourist-Information Heilbad Heiligenstadt, Marktplatz 15, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Gästeinformation Duderstadt, Marktstraße 66, 37115 Duderstadt

Touristinformation Mühlhausen, Ratsstraße 20, 99974 Mühlhausen

Zusätzlich ist die Wandertagsplakette ab sofort im neuen Onlineshop über [www.dwt2024.de/online-shop](http://www.dwt2024.de/online-shop) bestellbar.



Kath. Pfarramt Sankt Matthäus Arenshausen, Pfarrer Dr. Falk Weckner  
Privatweg 8 | 37318 Arenshausen | [www.kath-kirche-arenshausen.de](http://www.kath-kirche-arenshausen.de)  
E-Mail: [info@kath-kirche-arenshausen.de](mailto:info@kath-kirche-arenshausen.de) | Tel. 036081 61322

---

### Gottesdienste im Januar 2024

**01.01.2024**

10.15 Uhr

**Neujahr / Hochfest der Gottesmutter**

Kirchgandern, Marth, Freienhagen, Schachtebich, Gerbershausen

**06./07.01.**

Samstag 14.00 Uhr

**Taufe des Herrn / Aussendung der Sternsinger**

Rohrberg (für alle Senioren aus Burgwalde, Freienhagen, Rohrberg und Schachtebich-anschl. Seniorenweihnachtsfeier) mit Aussendung der Sternsinger aus Rohrberg

Samstag 18.00 Uhr

Arenshausen, Hohengandern, Rustenfelde

Sonntag 08.45 Uhr

Kirchgandern, Marth, Freienhagen, Burgwalde (WGF), Gerbershausen

Sonntag 10.15 Uhr

Rohrberg, Schachtebich, Fretterode

**13./14.01.**

Samstag 18.00 Uhr

**2. Sonntag im Jahreskreis**

Hohengandern, Marth, Freienhagen, Gerbershausen

Sonntag 08.45 Uhr

Arenshausen, Rohrberg, Schachtebich, Rimbach

Sonntag 10.15 Uhr

Kirchgandern, Rustenfelde, Burgwalde

**20./21.01.**

Samstag 18.00 Uhr

**3. Sonntag im Jahreskreis**

Rohrberg, Schachtebich, Burgwalde, Fretterode

Sonntag 08.45 Uhr

Kirchgandern, Hohengandern, Rustenfelde, Freienhagen

Sonntag 10.15 Uhr

Arenshausen, Marth, Gerbershausen

**27./28.01.**

Samstag 18.00 Uhr

**4. Sonntag im Jahreskreis**

Arenshausen, Rustenfelde, Gerbershausen

Sonntag 08.45 Uhr

Kirchgandern, Marth, Rohrberg, Burgwalde, Rimbach

Sonntag 10.15 Uhr

Hohengandern, Freienhagen, Schachtebich

- Änderungen sind zu jeder Zeit möglich! -

Wir wünschen allen Gemeindemitgliedern und Ihren Familien  
ein gesegnetes Jahr 2024

# Evangelisches Kirchspiel Arenshausen

Evangelisches Pfarramt | Pfarrerin Katharina Lüpke  
37318 Arenshausen | Bahnhofstr. 3 | Tel. 036081 61289 | Fax: 036081 686806



## Arenshausen

Montag	01.01.	10.30 Uhr	Neujahrgottesdienst
Sonntag	14.01.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	28.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst

## Fretterode

Sonntag	21.01.	13.00 Uhr	Gottesdienst
---------	--------	-----------	--------------

## Vatterode

Sonntag	21.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst
---------	--------	-----------	--------------

ANZEIGE

## Gemeinsamkeit erleben

*Hilfe und Abwechslung für mehr Lebensqualität*

### UNSERE LEISTUNGEN:

- Ambulante Pflege
- Verhinderungspflege
- Tagespflege
- Betreutes Wohnen
- Haushaltsservice
- Pflegeberatung
- Pflegeschulungen
- Hausmeisterservice
- Ergotherapie
- Physiotherapie

### **Alles aus einer Hand - Ihr Wohlbefinden im Fokus**

Unsere ganzheitliche Betreuung vereint Pflege und maßgeschneiderte Therapie. Wir kümmern uns um Ihre Gesundheit und Zufriedenheit mit erfahrener Teamgeist.

**Vertrauen Sie auf uns für ein Leben in Balance.**

### **IHR KONTAKT ZU UNS:**

**Lärz & Weiß GmbH**

Tel.: 036081 687610

E-Mail: [info@laerz-weiss.de](mailto:info@laerz-weiss.de)





# Kfz-Prüfstelle Heiligenstadt

Gewerbegebiet A 38 West • Johann-Christoph-Lovis-Allee 4  
Terminvergabe Tel. 0163 44 44 221 • Hubert Roth

**PLAKETTE  
FÄLLIG?**



**TÜVRheinland®  
FSP**



## PFLLEGEDIENST

*dreiländereck*

*"Bei uns tickt nach der Mensch  
und nicht die Uhr!"*

**Wir betreuen und pflegen Sie  
in Ihrem Zuhause**

- Alten- und Krankenpflege
- Behandlungspflege
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Soziale Betreuung nach Pflegegrad
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Pflegeberatung

Gerbershäuser Str. 97 · 37318 Hohengandern · **Telefon 036081 - 18581**

*Dein perfekter Friseur*  
**Andrea's Haarstübchen**  
 Elkershäuser Str. 1 · Marzhausen  
 ☎ 05504 949888  
 andreas-haarstuebchen.de  
 Di bis Fr 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr  
 Samstag 8-12.30 Uhr



*20 Jahre  
perfekter Look*

## Praxisgemeinschaft Groß Schneen

## Ergotherapie & Logopädie



**Michael Baumann und Evelyne Schönewald und ihre Teams**  
erreichen Sie in der Landstraße 24a und unter der Telefonnummer 05504 949100.